

# BVGer E-3668/2024 vom 31. Mai 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3668\\_2024\\_d20240531](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3668_2024_d20240531)

FR: TAF E-3668/2024 du 31 mai 2024

IT: TAF E-3668/2024 del 31 maggio 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererw&auml;gung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererw&auml;gung); Verfügung des SEM vom 31. Mai 2024

## Erwägungen

### E. 33

VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dass der Beschwerdeführer legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er seine Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht hat (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist, dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG), dass sich die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen im Asylbe- reich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten und im Bereich des AIG nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), dass sich die Beschwerde indes – wie nachfolgend aufgezeigt – als offen- sichtlich unbegründet erweist, weshalb über diese in einzelrichterlicher Zu- ständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG), dass gleichzeitig auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde und der Ent- scheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG), dass das Wiedererwägungsverfahren im Asylrecht spezialgesetzlich gere- gelt ist (vgl. Art. 111b ff. AsylG) und ein entsprechendes Gesuch dem SEM

E-3668/2024 Seite 4 innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schrift- lich und begründet einzureichen ist (Art. 111b Abs. 1 AsylG), dass in seiner praktisch relevantesten Form das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträg- lich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.), dass das SEM ein nicht genügend begründetes Wiedererwägungsgesuch mit einem Nichteintretensentscheid erledigen kann, dass das Bundesverwaltungsgericht bei Beschwerden gegen Nichteintre- tensentscheide lediglich überprüft, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Ge- such nicht eingetreten ist, dass die Vorinstanz in Anwendung von Art. 111b Abs. 2 AsylG einen Nicht- eintretensentscheid gefällt hat und zum Schluss gelangte, die lediglich pauschal geltend gemachten individuellen Wegweisungsvollzugshinder- nisse seien weder neu noch belegt, überdies sei die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vom Bundesverwaltungsgericht auch in individueller Hinsicht wiederholt – jüngst am 11. April 2024 – explizit bejaht worden, dass dieser Schluss in entscheidrelevanter Hinsicht zu bestätigen ist, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer habe eine ihn betreffende massgebliche Veränderung der Sachlage nicht genü- gend begründet, dass die Ausführungen in der Beschwerde keinen anderen Schluss zulas- sen und der Beschwerdeführer die pauschal geltend gemachten psychi- schen Probleme sowie die angebliche Einnahme von

Antidepressiva – die er im Übrigen nicht näher bezeichnet – auch auf Beschwerdeebene nicht zu belegen vermag, dass sowohl sein Vorbringen, er habe in der Schweiz insbesondere aus finanziellen Gründen keinen Zugang zu medizinischer Untersuchung, weshalb er keine entsprechenden Arztberichte ins Recht legen könne, als auch die Kritik an den Sozialleistungen im Asylverfahren im Allgemeinen ins Leere gehen, dass im Übrigen medizinische Gründe in der Regel lediglich dann zu einer vorläufigen Aufnahme führen, wenn eine notwendige Behandlung im

E-3668/2024 Seite 5 Herkunftsland nicht verfügbar ist und dadurch bei einer allfälligen Rückkehr eine konkrete Gefährdung der physischen Integrität der betroffenen Person droht (vgl. BVG 2011/50 E 8.3), dass die Vorinstanz zutreffend erkannte, dass in casu keine entsprechende Erkrankungslage ausgewiesen ist und – bei Bedarf – psychische Probleme auch in Sri Lanka behandelbar sind, dass der Beschwerdeführer schliesslich auch aus der Dauer seiner neun-jährigen Anwesenheit in der Schweiz nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass nach dem Gesagten zu bestätigen ist, dass keine wesentliche Änderung der Umstände in individueller oder genereller Hinsicht vorgebracht wurde, dass dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage auch sonst keine Hindernisse entgegen stehen, dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde vom 10. Juni 2024 als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass aufgrund der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen ist, die Kosten praxisgemäss auf Fr. 2'000.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass das Gesuch um Befreiung von der Vorschusspflicht mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos geworden ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-3668/2024 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.